

Sport- und Turnier – Ordnung (allgemeiner Teil)

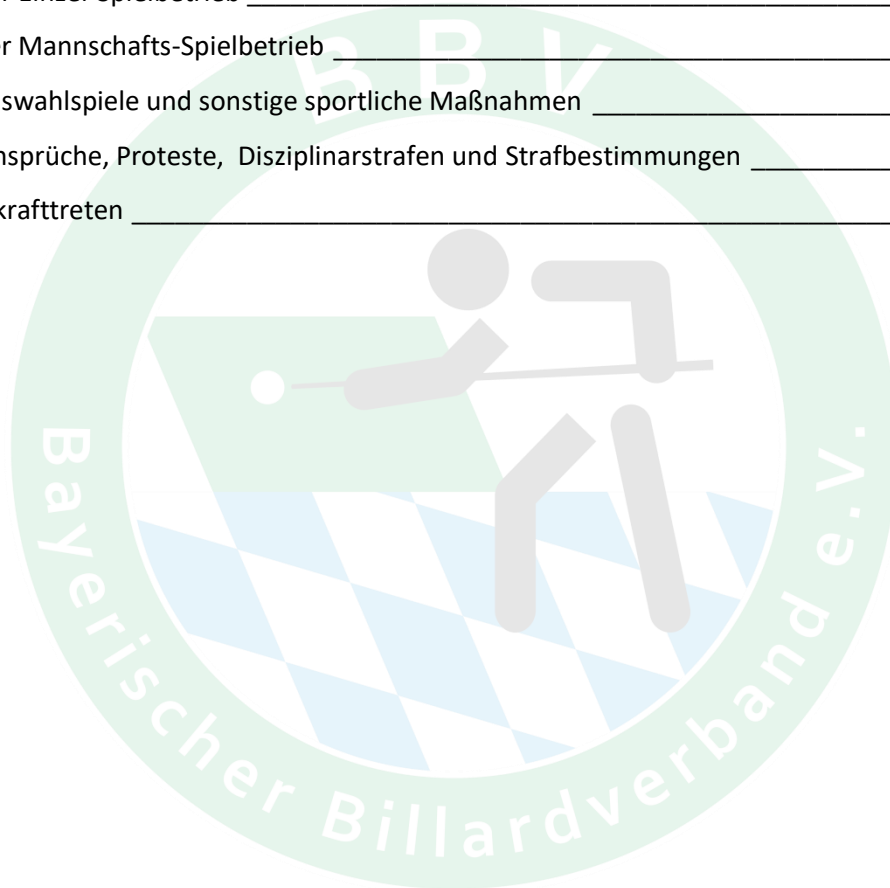


Stand: 11.09.2018



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich _____	3
§ 2 Spieljahr und Terminplan _____	3
§ 3 Meldung, Nachmeldung und Spielberechtigung _____	3
§ 4 Turniergenehmigung _____	6
§ 5 Teilnahme am offiziellem Spielbetrieb _____	6
§ 6 Der Spielbetrieb _____	8
§ 7 Der Einzel-Spielbetrieb _____	9
§ 8 Der Mannschafts-Spielbetrieb _____	11
§ 9 Auswahlspiele und sonstige sportliche Maßnahmen _____	14
§ 10 Einsprüche, Proteste, Disziplinarstrafen und Strafbestimmungen _____	14
§ 11 Inkrafttreten _____	15





Sport- und Turnierordnung – Allgemeiner Teil (STO-AT)

Alle Funktionsbezeichnungen werden in den folgenden Texten zur besseren Lesbarkeit in ihrer männlichen Form verwendet. Sie gelten natürlich entsprechend ebenfalls in ihrer weiblichen Form.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Sportordnung Allgemeiner Teil (SPO-AT) schafft die Grundlagen für den Sportbetrieb des Bayerischen Billard-Verbandes (BBV) in allen Spielarten.
2. In ihren „Spezifischen Teilen“ (ST) regelt die STO die disziplinspezifischen Einzelheiten des Spielbetriebes im BBV.
3. Für alle offiziellen Meisterschaften in Bayern gelten dem Grundsatz nach die Sport- und Turnierordnungen (STO) der DBU und für nationale Jugendmeisterschaften zusätzlich die Jugend-Sportordnung Pool (JUSPO) der DBJ in ihren allgemeinen und speziellen Teilen. Der BBV erlässt eine eigene STO, die die Bestimmungen der DBU nicht verschärfen darf.
4. Die DBU hat für ihren Sportbetrieb die international gültigen Spielregeln der Weltverbände eingeführt. Im BBV werden alle offiziellen Meisterschaften und Turniere ebenfalls nach diesen von der DBU übersetzten Spielregel mit Regularien in ihrer aktuellen Fassung ausgetragen. Diese aktuell gültigen Spielregeln der DBU mit Regularien gelten als Bestandteil des Spezifischen Teiles.
5. Bei allen Veranstaltungen des BBV sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetz (JuSchG) einzuhalten.
6. Der Spielbetrieb der Sportjugend ist ergänzend in der Jugend-STO (JUSTO) geregelt.
7. Fälle, die in den STO nicht geregelt sind, entscheidet
 - a) für den AT das Stimmberechtigte Präsidium des BBV,
 - b) für den ST der zuständige Landessportwart mit Veto-Recht des Präsidiums (analog SPA).

§ 2 Spieljahr und Terminplan

1. Das Spieljahr beginnt am 01.07. des Kalenderjahres und endet am 30.06. des Folgejahres.
2. Unter Beachtung des internationalen und nationalen Terminplanes legen die zuständigen Präsidiumsmitglieder gemeinsam den Rahmenterminplan für das Sportprogramm des BBV fest.
3. Der Rahmenterminplan wird von der Geschäftsstelle des BBV in der Regel bis spätestens 05.08. auf dem Online-Portal des BBV veröffentlicht. Änderungen dazu sind auf identischem Weg unverzüglich bekannt zu machen.
4. Abänderungen des Rahmenterminplans bedürfen der Genehmigung des zuständigen Landessportwartes, des BBJ-Vorsitzenden oder des VP-LSp.
5. Bewerbungen zur Ausrichtung von offiziellen Meisterschaften des BBV sind bis zum Termin des SPA an den zuständigen Sportwart zu richten.
6. Bewerbungen zur Ausrichtung von offiziellen nationalen und internationalen Meisterschaften sind über den zuständigen Landessportwart an die DBU zu richten.

§ 3 Meldung, Nachmeldung und Spielberechtigung

1. Ein BBV-Zugehöriger (gleich welcher Staatsangehörigkeit) kann am offiziellen Sportprogramm des BBV grundsätzlich nur für einen Verein (Stammverein) teilnehmen. Dazu muss ihn dieser Stammverein als „aktiven“ Spieler in der Onlinedatenbank gekennzeichnet haben und diesem Antrag auf Aktivierung vom BBV zugestimmt werden (Aktivierung).



2. Alle Anträge auf Aktivierung werden im Onlineportal des BBVs von zuständigen BBV-Funktions-trägern geprüft und ggfs. positiv oder negativ entschieden.
3. Im Mannschaftssportbetrieb kann der Sportler je Spielart (Pool, Snooker oder Karambol) in un-terchiedlichen Vereinen starten.
4. Im Zuständigkeitsbereich des BBV werden die Spielarten „Karambol kleines Billard“ und „Karambol großes Billard“ – abweichend von den Regelungen der DBU – in Bezug auf TZ 1 dieses § als getrennte Spielarten betrachtet. [DBU / I. 1.6.(3)]
5. Darüber hinaus ist es im Zuständigkeitsbereich des BBV zulässig, in einer Spielgemeinschaft (SG) aktiv an Mannschaftsmeisterschaften auf dem kleinen Billard teilzunehmen, wenn beide Stamm-vereine einzeln dazu keine Möglichkeit bieten. Eine SG ist an offiziellen Meisterschaften der DBU grundsätzlich nicht spielberechtigt. Im Übrigen wird sie wie eine Vereinsmannschaft behandelt.
6. Meldung / Aktivierung (je Spielart):
 - a) Jeder Verein meldet verbindlich bis zum 30.06. an den zuständigen Sportwart, wie viele Mannschaften in der kommenden Saison in welcher Liga teilnehmen werden und ob ggfs. betroffene Mannschaften kurzfristig an Relegationsspielen teilnehmen würden oder ein Aufstieg nicht in Betracht kommt.
 - b) Alle Vereinsmitglieder, die voraussichtlich im neuen Spieljahr an Einzel- oder Mann-schaftsmeisterschaften von BBV oder DBU teilnehmen werden, sind in den betreffenden Spielarten bis zum 31.07. in der Onlinedatenbank „aktiv“ zu kennzeichnen (Antrag auf Aktivierung).
 - c) Vereinsmitglieder, die Ihrem Verein keine Zusage für den aktiven Spielbetrieb abgegeben haben, sind als passive Mitglieder in der Onlinedatenbank zu führen.
7. Nachmeldung / Aktivierung nach dem 15.08. (je Spielart):
 - a) Aus den passiven Mitgliedern eines Vereins können Spieler jederzeit aktiviert werden, wenn sie für keinen anderen Verein innerhalb der DBU zeitgleich aktiviert sind.
 - b) Die Aktivierung eines Neuzuganges ist dabei ohne Einschränkung nur möglich, wenn:
 - i. der Sportler ein „echter“ Neuzugang im Billardsport ist oder
 - ii. der Sportler in den letzten drei Spielzeiten nicht für einen anderen Verein inner-halb der DBU aktiv gemeldet war.
 - c) War der Sportler in den vorangegangenen drei Spielzeiten in einem anderen Billard-Ver-ein innerhalb der DBU aktiv, entscheidet der Landessportwart, ob und ab welcher Spiel-klasse die **Spielberechtigung** erteilt wird.
8. Vereinswechsel in der Zeit 01.07. bis 31.07.:
 - a) Ein BBV-Zugehöriger hat seinem bisherigen Stammverein einen Wechsel als Aktiver unverzüglich schriftlich gegen Empfangsbestätigung anzuzeigen.
 - b) In Zweifelsfällen hat ein BBV-Zugehöriger dem zuständigen Landessportwart auf Verlan-gen eine Freigabebestätigung seines vormaligen Stammvereins vorzulegen.
 - c) Der alte Verein hat die betreffenden Spieler im Onlinesystem umgehend abzumelden bzw. in der betreffenden Spielart als passives Mitglied zu melden.
 - d) Der wechselnde Sportler erhält vom vormaligen Stammverein eine Freigabebestätigung in Textform.
 - e) Die Freigabebestätigung gilt als bedenkenfrei erteilt, wenn sie nicht binnen einer Frist von 14 Tagen nach Anzeigen des Wechsels begründet verweigert oder widerrufen wurde.
 - f) Eine Freigabebestätigung kann vom Verein nur bei bestehenden finanziellen oder mate-riellen Forderungen bzw. vertraglichen Bindungen verweigert werden und muss auf Aufforderung des BBV begründet / belegt werden können.
 - g) Der Landessportwart kann die Freigabebestätigung nach Prüfung der vorgelegten Argumente vorläufig oder endgültig erteilen.



9. Vereinswechsel eines Aktiven nach dem 31.07. (Aktivenwechsel):

- a) Ein Aktivenwechsel schränkt die Teilnahme an Einzelmeisterschaften nicht ein, solange die Regelungen der TZ 8 dieses § entsprechend eingehalten werden.
- b) Bei Mannschaftsmeisterschaften wird grundsätzlich keine Spielberechtigung erworben (siehe TZ 7c).

10. Spielberechtigung

- a) Die Spielberechtigung wird grundsätzlich durch Zuordnung eines Aktiven zu einem Meisterschaftswettbewerb im Online-Portal des BBV oder durch den Landessportwart erteilt. Der Landessportwart entscheidet endgültig.
- b) Erwirbt ein Sportler die Spielberechtigung im BBV (und in der Folge ggfs. in der DBU), so unterliegt er damit deren Satzungen und Ordnungen.
- c) Die Spielberechtigung ist nur gültig, wenn der in der Onlinedatenbank hinterlegte Name und das Geburtsdatum identisch mit den Daten auf dem Personalausweis/Reisepass des Sportlers sind.

Ein Turnierteilnehmer muss sich bei offiziellen Meisterschaften auf Verlangen der Turnierleitung, eines Mannschaftsführers oder des Landessportwartes durch die Vorlage eines amtlichen Dokumentes (Personalausweis, Reisepass) ausweisen, wenn Zweifel an seiner Identität bestehen.

Kann er kein entsprechendes Dokument vorlegen, genügt eine schriftliche Erklärung über seine Identität und die Nachreichung eines Dokumentes an die Turnierleitung oder den Landessportwart innerhalb von 10 Tagen.

d) Einzelmeisterschaften (je Spielart)

Jeder aktiv gekennzeichnete Zugehörige des BBV ist auf den Einzelmeisterschaften des BBV gemäß den Regelungen der STOs spielberechtigt.

e) Mannschaftsmeisterschaften (je Spielart)

- i. Die Zuordnung eines aktiven Sportlers zu einer Mannschaft erfolgt zum angekündigten Meldeschluss durch den Mitgliedsverein und ist verbindlich. Mannschaften, die nach dem 15.08. nicht vollständig mit (Stamm-)Spielern bestückt sind, werden nach RO bestraft (ab dem ersten Spieltag).
- ii. Der Sportler erhält dabei grundsätzlich automatisch die Spielberechtigung in dieser Mannschaft / Liga gemäß den Regelungen der STOs. In den speziellen Teilen der STO sind die Regelungen für den Einsatz von Ersatzspielern festgelegt.
- iii. Der Landessportwart ist berechtigt, die Spielberechtigung eines Aktiven auf spezielle Mannschaften / Ligen zu beschränken.
- iv. Sportler, die einer Bundes- oder Regionalliga-Mannschaft als Stammspieler zugeordnet sind, dürfen in den untergeordneten Ligen nicht eingesetzt werden.
- v. Relegations- und Qualifikationsspiele gelten gemäß dieser Regelungen als Teil der Mannschaftsmeisterschaft.
- vi. In allen strittigen Fragen entscheidet der Landessportwart. Seine Entscheidung ist endgültig.



§ 4 Turniergehenmigung

1. Die DBU regelt in ihrer STO-AT TZ 3.3, welche Turniere auBerhalb ihres Sportprogramms genehmigungspflichtig sind:
 - a) Turniere, die uBer die Grenzen eines LV hinaus ausgeschriebem werden (Mitglieder verschiedener LV k6nnen teilnehmen) und bei denen zumindest Geldpreise in H6he von EUR 5000,-- oder Sachpreise in gleicher H6he ausgesetzt sind.
 - b) Internationale Turniere, die im Bereich der DBU stattfinden (diese Turniere m6ssen bei entsprechendem Erfordernis zudem durch den zust6ndigen internationalen Verband genehmigt sein).
 - c) Turniere, die als Qualifikation bzw. Vorqualifikation zu einer internationalen Veranstaltung ausgeschriebem sind.
2. Diese Turniere sind uBer den Landessportwart sp6testens 3 Monate vorher bei der DBU zur Genehmigung anzumelden. Bei internationalen Turnieren ist ggf. eine l6ngere Antragsfrist zu beachten. Antr6ge auf Genehmigung an einen internationalen Verband k6nnen nur uBer die DBU gestellt werden.
3. Alle Turniere, an denen nur alleinige Mitglieder des BBV oder nicht organisierte Billardspieler teilnehmen und bei denen h6chstens Geldpreise in H6he von EUR 5000,-- oder Sachpreise in gleicher H6he ausgesetzt sind, gelten als vom BBV pauschal genehmigt, solange sie keinem konkurrierenden Spielsystem oder -betrieb angeh6ren oder das Pr6sidium keinen entsprechenden Ausnahmebeschluss erlassen hat.
4. Turniere, die nicht durch TZ 1 und 3 dieses § geregelt werden, bed6rfen der Genehmigung des BBV, die schriftlich durch den zust6ndigen Sportwart erteilt wird (BBV/Sparte/lfd. Nr./ Jahr). Die Genehmigung muss am Turnierort sichtbar f6r alle Teilnehmer ausgeh6ngt sein. H6ngt die Turniergehenmigung nicht aus bzw. ist sie nicht mit einer Genehmigungsnummer des BBV versehen, muss der Sportler davon ausgehen, dass das Turnier nicht genehmigt ist. Gleiches gilt, wenn die Genehmigungsnummer nicht auf der Ausschreibung/Einladung zu dem Turnier angegeben ist.
5. Die Genehmigung kann von der Erhebung einer Geb6hr abh6ngig gemacht werden. Diese betr6gt maximal 5 v.H. aus der H6he des Preisgeldes bzw. der Sachpreise.

§ 5 Teilnahme am offiziellem Spielbetrieb

1. Verhalten als Sportler / Offizieller im BBV
 - a) F6r alle Turnierteilnehmer und BBV-Mitarbeiter gilt im Umgang untereinander der Grundsatz "Fair geht vor".
 - b) F6r Turnierteilnehmer und Schiedsrichter an offiziellen Meisterschaften des BBV gilt w6hrend der Turnierpartie Alkohol- und Rauch- und Mobilfunkverbot. Turnierteilnehmer, die unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder sonstiger Dopingmittel stehen, sind vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen. Es gelten die Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DBU.
 - c) Die Sportler m6ssen sich w6hrend der Aufnahme ihres Gegners an einer vom Gastgeber bzw. der Turnierleitung bestimmten Stelle aufhalten. Eine Einflussnahme von nicht am Spiel Beteiligten auf den Spielablauf (St6ren des Gegners, taktische Tipps etc.) ist nicht statthaft. Zuwiderhandlungen werden f6r den betroffenen Sportler mit Ermahnung, im Wiederholungsfall mit Verwarnung und somit Verlust des Spieles geahndet. Am Spiel selbst Unbeteiligte k6nnen aus der Spielst6tte verwiesen werden.



2. Spielmaterial und Spielort

- a) Das Spielmaterial und der Spielort müssen vom zuständigen Sportwart abgenommen sein. Grundsätzlich gilt der Normenkatalog der DBU. Abweichende Regelungen für Bezirke und ihre Untergliederungen durch das geschäftsführende Präsidium des BBV sind möglich.
- b) Die Zulassung des Spielmaterials obliegt der DBU / für den Spielbetrieb in Bayern zusätzlich dem BBV, solange die Oberligen und Landesmeisterschaften auf DBU-konformen Material ausgetragen werden.
- c) Wird nicht offiziell zugelassenes Material verwendet, so besteht ein Einspruchsrecht. Die Beweispflicht obliegt dem Einspruchsgegner.

3. Spielkleidung – Etikette

Wenn in der STO-ST nicht anders geregelt gilt im BBV:

- a) Die Spielkleidung nach der Kleideretikette soll standesgemäß und dem Anlass entsprechend sein.
- b) Dem entsprechend sind ordentliche Beinkleider (Tuchhose oder Jeans) zu tragen — Shorts oder ärmellose Shirts dürfen nicht getragen werden. Für Shirts bzw. Pullover ist ein Kragen vorgeschrieben.
- c) Auf der Oberbekleidung ist das Vereinsabzeichen oder der Namenszug des Vereins deutlich sichtbar zu tragen.
- d) Die Kleidung einer Mannschaft folgt dem Prinzip „Wenn einer dann alle“. (Anmerkung: wenn dann alle in Jeans mit der gleichen Farbe oder alle in Tuchhosen mit der gleichen Farbe.)
- e) Turnschuhe oder Freizeitschuhe sind erlaubt (Wir sind Sport!). Der Einheitlichkeitsgedanke soll in der Grundfarbe (bevorzugt Schwarz) erfüllt sein.
- f) Für Sportler mit Körperschäden und für werdende Mütter, die aufgrund ihrer körperlichen Verfassung nicht in der vorgeschriebenen Kleidung antreten können, ist (gegebenenfalls nach Vorlage eines ärztlichen Attestes) eine Sondergenehmigung zu erteilen.
- g) Für Wettbewerbe die von der DBU ausgerichtet werden, gilt die Kleiderordnung der DBU.
- h) Das Verbandseblem des BBV ist von allen Aktiven des BBV bei Auswahlspielen und weiterführenden Meisterschaften zu tragen.
- i) Entsendet der BBV Sportler zu weiterführenden nationalen oder internationalen Wettbewerben oder Veranstaltungen, ist, wenn nicht anders festgelegt, die Kleidung des BBV zu tragen.

4. Werbung

- a) Werbung auf Ausrüstungsgegenständen oder Kleidung ist im Wettkampf grundsätzlich zulässig.
- b) Werbung, die gegen die guten Sitten verstößt oder mit dem Sport nicht zu vereinen ist (z.B. Alkohol, Tabak) oder gegen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften der Fernsehanstalten oder ähnliches verstößt, ist unzulässig.
- c) Die Rechte für Spielkleidung und Werbung liegen ausschließlich beim BBV bzw. bei der DBU, wenn Spieler oder Mannschaften national oder international als deren Vertreter nominiert sind. Bei Teilnahme an internationalen Wettbewerben sind die Richtlinien des Ausrichters und der internationalen Sportverbände bindend.
- d) Im Zuständigkeitsbereich des BBV dürfen individuelle Werbepartner von Einzelspielern in Mannschaften nur auf Kragen und Ärmel getragen werden.
- e) Gesetzliche Auflagen sowie vertragliche Verpflichtungen von BBV und DBU sind bindend, sofern sie obige Regelungen einschränken. Regressansprüche gegen BBV bzw. DBU sind auch für den Fall ausgeschlossen, dass BBV bzw. DBU die Werbung genehmigt haben und diese Genehmigung durch andere Bestimmungen zurückgezogen werden muss.
- f) Externe Vereinbarungen von Mitgliedsvereinen oder BBV-Zugehörigen bezüglich der Werbung auf der Spielkleidung binden BBV und DBU nicht.



5. Schiedsrichter

- a) Schiedsrichter haben sicherzustellen, dass Sportler keine Aktivitäten unternehmen, die ihrer Meinung und ihrer Natur nach unsportlich sind, sich peinlich, störend oder schädlich auf andere Sportler, Turnieroffizielle, Gäste oder den Sport generell auswirken.
- b) Bei offiziellen Turnieren / Meisterschaften des BBV sollte ein geprüfter Schiedsrichter als Oberschiedsrichter eingesetzt werden. Er entscheidet in Regelfragen und achtet auf die Einhaltung der STO. Er überprüft vor Turnierbeginn die Spielbedingungen und teilt Beanstandungen der Turnierleitung mit.
- c) Schiedsrichter oder andere Turnieroffizielle haben das Recht, einen Sportler, der sich unsportlich verhält, mit oder ohne Warnung bis hin zur Disqualifikation zu bestrafen.
- d) Die Schiedsrichterregelung muss bei den Wettbewerben in der Ausschreibung enthalten sein bzw. von der Turnierleitung vor Spielbeginn bekanntgegeben werden.
- e) Die teilnehmenden Sportler sind grundsätzlich verpflichtet, das Amt des Schiedsrichters zu übernehmen. Bei Verweigerung der Schiedsrichtertätigkeit wird der Betreffende von dem Wettbewerb disqualifiziert. Ist ein Sportler aus dem Wettbewerb ausgeschieden und verweigert er die zumutbare Schiedsrichtertätigkeit, kann er für die Einzelmeisterschaft in der nächsten Saison gesperrt werden. Er hat kein Recht auf die erreichte Platzierung. Die bis dahin ausgetragenen Spiele bleiben im gespielten Ergebnis in der Wertung der Gegner.

§ 6 Der Spielbetrieb

1. Altersklassen

Die Altersklassen werden disziplinar für jede Spielart festgelegt.

2. Definition „Turnier“

Ein Turnier wird als solches bezeichnet, wenn hierzu eine Einladung vorliegt, aus der hervorgeht, nach welchen Spielregeln, nach welchem Modus, an welchen Terminen und an welchem Ort gespielt wird und mindestens 8 Teilnehmer anwesend sind. Bei Turnieren im Punktesystem (Gruppendsystemen) kann ein Turnier auch mit 4 Teilnehmern durchgeführt werden.

3. Ergebnis einer offiziellen Meisterschaft / eines Turniers

- a) Nach Abschluss einer offiziellen Meisterschaft erstellt der zuständige Turnierleiter / Sportwart das Gesamtergebnis mit folgenden Informationen und veröffentlicht diese im Online-Portal des BBV:
 - Ausrichter,
 - Bezeichnung der Meisterschaft,
 - Austragungsort und Dauer,
 - Ausspielziele (Gewinnspiele, Distanz, Aufnahmebegrenzung, etc.)
 - Endklassement (Abschluss-Tabelle)
 - Turnierleiter
 - Darstellung der besonderen Vorfälle (Einsprüche, ordnungswidrige Mannschaftsaufstellungen / Spielerkleidung, organisatorische Anmerkungen, etc.)
 - Der zuständige Sportwart sorgt für die Erstellung eines Berichtes über den Turnierverlauf / Pressebericht.
- b) In der Abschluss-Tabelle werden alle Turnierteilnehmer mit folgenden Informationen aufgelistet:
 - Platzierung
 - Name und Vorname (entfällt bei MM)
 - Verein (bei MM mit Mannschaftsnummer, z.B. BV XYZ 1)
 - Matchpunkte (nur bei MM)
 - Partiepunkte



- gewonnene und verlorene Spielpunkte (bei MM nur dann, wenn diese über die Platzierung entscheiden)
Bei Einzelmeisterschaften mit GD-Regelung durch die nachfolgenden Informationen ersetzt:
 - erzielte Kugelzahl
 - benötigte Aufnahmen
 - GD (= Quotient aus Kugelzahl und Aufnahmen der Meisterschaft / wird nicht bei verlorenen Partien bzw. Begegnungen gewertet)
 - BED (= Quotient aus Kugelzahl und Aufnahmen der besten gewonnenen Partie)
 - Höchstserie
 - c) Die Platzierung der Turnierteilnehmer richtet sich nach folgenden Kriterien:
 - i. Platzierung (nur bei Zusammenlegung von Endklassenments mehrerer Gruppen)
 - ii. Matchpunkte (nur bei MM)
 - iii. Partiepunkte
 - iv. Spielpunktverhältnis (= Quotient aus gewonnenen und verlorenen Spielpunkten)
 - v. GD (wenn erforderlich)
 - vi. Direkter VergleichBei Gleichstand des ersten Kriteriums entscheidet das nächste, usw.
4. Siegerehrung
Bei Siegerehrungen haben grundsätzlich alle platzierten Sportler (1 - 4) pünktlich und in Spielkleidung zu erscheinen, ansonsten erhalten diese Sportler keine Auszeichnung. Der Betreffende ist für die nächste Verbandsmeisterschaft in dem entsprechenden Wettbewerb gesperrt. Verlassen des Turniers ist nur mit Zustimmung der Turnierleitung möglich.
5. Eigenverantwortung von Sportlern und Vereinen
Eine Teilnahme am Spielbetrieb des BBV verpflichtet die jeweiligen Mitgliedsvereine und deren Sportler dazu, sich selbstständig und eigenverantwortlich im Online-Portal des BBV mit allen relevanten Informationen zu versorgen („Holschuld“). Dies gilt im Besonderen für Informationen über Spielsysteme, Regeländerungen sowie Spielzeiten und -orte.
Sollte ein angemeldeter oder qualifizierter Sportler oder Mitgliedsverein nicht an der entsprechenden Veranstaltung des BBV teilnehmen können/wollen, so ist er verpflichtet, dies unverzüglich – jedoch spätestens zum jeweiligen Meldeschluss – dem zuständigen BBV-Funktionsträger anzuzeigen bzw. sich abzumelden.

§ 7 Der Einzel-Spielbetrieb

1. Das Meisterschaftsangebot (Einzel) setzt sich im Bereich des BBV wie folgt zusammen:
 - a) Karambol
 - i. Großes Billard
 - Freie Partie
 - Cadre 47/1
 - Cadre 47/2
 - Cadre 71/2
 - Einband
 - Dreiband
 - Artistique
 - ii. Kleines Billard
 - Freie Partie
 - Cadre 35/2
 - Cadre 52/2
 - Einband
 - Dreiband



- b) Pool-Billard
 - 8-Ball
 - 9-Ball
 - 10-Ball
 - 14-1/endlos
 - c) Snooker
 - Einzelmeisterschaften
 - 6-reds
2. Turnier-Modus und Ausspielziele
- a) Der SPA legt grundsätzlich im Rahmen des Sportprogramms satzungsgemäß Turnier-Modi und Ausspielziele der gesamten (Folge-)Saison für den BBV fest.
 - b) In diesem Zusammenhang können im Zuständigkeitsbereich des BBV abweichende Regelungen der Karenzzeit beschlossen werden. Ansonsten gelten die Festlegungen der Spielregeln und Regularien.
 - c) Im begründeten Ausnahmefall können die zuständigen Sportwarte, Funktionsträger des BBV oder von den Sportwarten beauftragte Turnierleitungen von dieser Festlegung abweichen. Abweichungen müssen vom Landessportwart genehmigt werden.
 - d) Die Ausspielziele von übergeordneten Meisterschaften dürfen nicht überschritten werden.
 - e) Die endgültige Festlegung von Turniermodus und Ausspielzielen erfolgt in der Ausschreibung oder Einladung des Wettbewerbs ausschließlich im Online-Portal des Verbandes.
3. Durchführung eines Einzel-Turniers (Meisterschaft)
- a) Nach Meldeschluss erstellt der zuständige Sportwart aus den Meldelisten eines Turniers die Teilnehmerliste. Mit Veröffentlichung im Online-Portal wird diese bindend.
 - b) Am Turniertag kontrolliert der zuständige Sportwart oder die von ihm beauftragte Turnierleitung die Anwesenheit der gemeldeten Sportler und entscheidet gegebenenfalls über etwaige Nachrücker.
 - c) Der Turnierleiter lost vor Turnierbeginn in Gegenwart der Turnierteilnehmer die zugehörigen Startnummern aus. Soweit Spieler gesetzt werden, erhalten diese vorab ihre Sitzplätze.
 - d) Der zuständige Sportwart oder die von ihm beauftragte Turnierleitung stellen sicher, dass
 - i. Das Turnier entsprechend der Festlegungen und Regularien des BBV durchgeführt wird
 - ii. Eine Meisterschaft in jedem Fall zu Ende gespielt wird (nur bei Qualifikations-Turnieren (zu BMs etc.) kann ein Abbruch des Turniers nach Erreichen einer vorher zu bestimmenden Runde möglich sein).
 - iii. Eine Siegerehrung gemäß §6 TZ4 und die Ergebnismeldung vollständig im Online-Portal des BBV gemäß §6 TZ3 durchgeführt wird.
4. Ausschluss vom Wettbewerb
- Wird ein Sportler aus einem Wettbewerb ausgeschlossen, werden die bereits ausgetragenen Spiele in der Wertung seiner Gegner berücksichtigt. Bei Turnieren mit Punktwertung werden die Spiele annulliert.
5. Abbruch / Aufgabe von Wettbewerben
- Die Regelungen der TZ 4 gelten analog, wenn ein Sportler ein einzelnes Spiel vor Beendigung aufgibt oder die Spiele der laufenden Runde nicht zu Ende spielt bzw. den Wettbewerb abbricht. Das Verhalten wird als unentschuldigtes Nichtantreten gewertet (Folgen regelt die RO). Entschuldigungen besitzen nur dann Gültigkeit, wenn sie ausreichend begründet sind (Krankheit, Kur, etc.) und spätestens am Donnerstag der Folgeweche dem zuständigen Sportwart schriftlich vorliegen. Der Entschuldigung muss eine entsprechende Bescheinigung (Arztattest etc.) beigelegt sein. Die Turnierleitung kann eine Entschuldigung vor Ort anerkennen.



§ 8 Der Mannschafts-Spielbetrieb

1. Das Meisterschaftsangebot (Mannschaften) setzt sich im Bereich des BBV wie folgt zusammen:

- a) Karambol
 - i. Großes Billard
 - Mehrkampf
 - Dreiband
 - Pokal-Mannschaftsmeisterschaft (LPMM) im Dreiband
 - ii. Kleines Billard
 - LMM Vierkampf
 - Zweikampf
 - Dreiband
 - Freie Partie (Auf Bezirks-Ebene)
- b) Pool-Billard
 - Kombi-Mannschaft
 - 8-Ball-Mannschaft (Pokal)
 - Kombi-Mannschaft-Damen (Pokal)
 - Kombi-Mannschaft-Senioren (Pokal)
- c) Snooker
 - Mannschaft
 - Bayern-Pokal

2. Für den Ligaspielbetrieb (Rundenwettbewerbe) gelten folgende Ligabezeichnungen:

- Bundesliga (1. Liga) [nicht im BBV]
- Bundesliga (2. Liga) [nicht im BBV]
- Regionalliga (3. Liga) [nicht im BBV]
- Oberliga (4. Liga)
- Verbandsliga (5. Liga)
- Landesliga (6. Liga)
- Bezirksliga (7. Liga)
- Kreisliga (8. Liga)
- Kreisklasse (9. Liga)

Wenn in Spielarten einzelne Ligen unbesetzt bleiben, können Ligen übersprungen werden, um im nationalen Vergleich in etwa gleichwertige Ligen zu erreichen. Dies gilt nicht für die Oberligen der Spielarten.

3. Die Staffelstärken und die Austragungsmodi der Wettbewerbe werden von den Sportausschüssen geregelt.

- a) Verfahren zum Ende der Saison (Vorbereitung neue Saison):
 - i. Nach Abschluss des Ligaspielbetriebes erstellt der Landessportwart eine voraussichtliche Ligaeinteilung der kommenden Spielsaison (einschließlich der Bundesligen) und stellt diese den Vereinen zur Verfügung (direkt und/oder im Online-Portal des BBV).
 - ii. Die Vereine sind verpflichtet, Fehler bzw. Änderungen in der Ligaeinteilung (z.B. aufgrund Verzicht oder Nichtmeldung von Mannschaften) umgehend – jedoch spätestens bis zum Meldeschluss (30.06.) – dem Landessportwart anzuzeigen.
 - iii. Absteiger informieren den Landessportwart, ob sie als Nachrücker für diejenige Liga zur Verfügung stehen, aus der sie abgestiegen sind. Erfolgt diese Mitteilung nicht, wird dies als Verzicht gewertet.



- b) Einteilung durch den Sportausschuss
 - i. Die Mannschaften werden entsprechend dem Ergebnis der Vorsaison durch den Sportausschuss in die einzelnen Ligen eingeteilt. Dabei müssen keine örtlichen Gebietsgrenzen eingehalten werden – Die Grenzen der bayerischen Regierungsbezirke sollten allerdings als Orientierung berücksichtigt werden.
 - ii. Der Sportausschuss legt die Ausspielziele der einzelnen Ligen fest, vergibt zutreffende Bezeichnungen für die Ligen und delegiert die Zuständigkeiten der Ligen an Sportwarte und Funktionsträger.
 - iii. Sollte es Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für den Spielbetrieb in einer Spielklasse von Vorteil sein, kann der Sportausschuss im Einzelfall abweichende Regelungen treffen. Diese Abweichungen sind mit Begründung vor Saisonbeginn bekanntzugeben.
 - iv. Ligastärke und Ausspielziele der Kreisligen und Kreisklassen sollten sich nach den örtlichen Gegebenheiten richten, allerdings ebenfalls weitest gehend eine vollwertige Liga-Runde abbilden.
 - v. Der Bezirkstag entscheidet hier gegebenenfalls nach Vorgabe des Sportausschusses.
4. Mehrere aktive Mannschaften eines Vereins
 - a) In einer Oberliga darf je Verein nur eine Mannschaft starten.
 - b) Spielen in einem Wettbewerb (außer Pokal) mehrere Mannschaften eines Vereins, so müssen zuerst die Begegnungen dieser Mannschaften untereinander ausgetragen werden.
5. Es steigen aus jeder Liga mindestens so viele Mannschaften ab, dass eine Mannschaft aus darunter befindlichen Ligen aufsteigen kann.
6. Mannschafts-Spieler / Ersatz-Spieler
 - a) Ein Aktiver darf am gleichen Kalendertag in der gleichen Mannschaftsdisziplin nur in einer Mannschaft eingesetzt werden.
Erschwerend wird diese Bestimmung bei Terminverlegungen so ausgelegt, als ob die verlegte Begegnung zum ursprünglichen Termin stattgefunden hat.
 - b) Ein Mannschaftswechsel innerhalb einer Spielart von unten nach oben ist grundsätzlich zulässig.
 - c) Bestreitet ein Spieler seinen dritten Spieltag in höherrangigen Mannschaften (denen er nicht direkt zugeordnet ist), so hat er sich in der rangniedrigsten Mannschaft, in der er als Ersatzspieler ausgeholfen hat „fest gespielt“ und ist somit unterhalb dieser Mannschaft auf Landesebene nicht mehr spielberechtigt.
*[Beispiel: Ein Spieler der vierten Mannschaft hat zweimal in der ersten und einmal in der dritten Mannschaft ausgeholfen. Er ist damit nur noch für die Mannschaften 1-3 des Vereins spielberechtigt (ab der dritten Mannschaft „fest gespielt“).
Hilft er nun in der zweiten Mannschaft erneut aus, ist er nur noch für die erste und zweite Mannschaft des Vereins spielberechtigt; hilft er in der ersten Mannschaft erneut aus, darf er nur noch dort antreten.]*
 - d) Für Vereine, die am Bundesspielbetrieb teilnehmen gilt zusätzlich:
Ein Ersatzspieler darf pro Saison maximal 4 Bundesligaspieltage bestreiten.
Nach dem Einsatz der 4 Bundesligaspieltage, ist er im Landesverband in der Höchsten Mannschaft nur noch spielberechtigt.
 - e) Eine Mannschaft ist nur dann spielberechtigt, wenn sie zumindest mit der vorgeschriebenen Mannschaftsstärke antritt.
 - f) Bei fehlerhafter Mannschaftsaufstellung werden alle regelwidrigen Turnierpartien mit dem höchstmöglichen Spiel-/Satz-Ergebnis für den Gegner gewertet. Zudem erfolgt eine Ahndung nach Strafordnung.



7. Verspäteter Antritt / Nichtantritt

- a) Eine Vereinsmannschaft, die verspätet zu einer Ligabegegnung antritt, erhält eine Strafe nach RSO. Spätestens zwei Stunden nach offizieller Anstoßzeit müssen die beteiligten Mannschaften (wenn möglich in Absprache mit dem Zuständigen Ligaleiter oder dem Landessportwart) eine Regelung gefunden haben, ob am gleichen Tag gespielt werden kann. Es gilt der Grundsatz, dass gespielt werden muss (keine straffreie Karenzzeit!). Es gilt das Verursacherprinzip: Evtl. Kosten für Nachholspieltage müssen vom Verursacher getragen werden (Abrechnung werden nach Abrechnungsgebührensätzen des BBV erstellt). Eine Verschiebung gilt als Nicht-Antritt und wird nach RO geahndet.
- b) Bei einem selbst verschuldeten Wiederholungsfall (Nichtantritt) muss die Mannschaft von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Darüber hinaus muss sie zwingend in die unterste Liga absteigen. Spieler einer solchen Mannschaft verlieren in der laufenden Saison ihre Spielberechtigung für den Mannschafts-Spielbetrieb. Gleiches gilt für Spieler disqualifizierter oder abgemeldeter /zurück gezogener Mannschaften. Für Spieler von abgemeldeten oder zurück gezogenen Mannschaften kann der LaSpoWa Ausnahmegenehmigungen für einzelne Wettbewerbe erteilen.
- c) Vorsätzlicher Nicht-Antritt gilt als selbst verschuldet und wird entsprechend RO und TZ 7b dieses § geahndet.
- d) Trifft eine Vereinsmannschaft kein eigenes Verschulden und kann eine solche Begegnung nicht mehr verspätet ausgetragen oder nachgeholt werden, so werden alle Partien mit dem höchstmöglichen Ergebnis für den Gegner gewertet.

8. Durchführung eines Mannschafts-Spieltages

- a) Die Gastmannschaft muss eine Stunde vorher Zugang zum Spielraum haben.
- b) Jede Mannschaft muss vor Spielbeginn einen Mannschaftsführer benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist. Er muss nicht der Mannschaft angehören. Vor Spielbeginn ist durch die Mannschaftsführer die Ordnungsmäßigkeit des Spieltages zu überprüfen. Nach dem Spielbeginn (1.Stoß) sind Änderungen und Reklamationen nicht mehr zulässig.
- c) Die Entscheidung, an wie vielen Tischen die Mannschaftsbegegnung ausgetragen wird, liegt beim Gastgeber. Die Mindestanzahl regeln die STO-STs der Spielarten.
- d) Die Mannschaften nehmen vor und nach der Begegnung Aufstellung. Vor der Begegnung zur Begrüßung und zur Bekanntgabe der Paarungen und nach der Begegnung zur Bekanntgabe des Ergebnisses und zur Verabschiedung.
- e) Bei den Mannschaftsbegegnungen sind vom gastgebenden Verein Spielberichte auszustellen (1 Original mit 2 Duplikaten/Kopien). Die Gast-Mannschaft erhält einen Durchschlag, der Gastgeber behält das zweite Duplikat und das Original. Über die weiter Verwendung des Originals entscheidet der Zuständige BV oder LaSpoWa. Das Original ist Teil der offiziellen Liga-Unterlagen des BBV und ist in jedem Fall mindestens bis zur Veröffentlichung der offiziellen Saison-Abschlusstabelle des Wettbewerbes zu verwahren (Näheres regelt die Ausschreibung des Wettbewerbes). Nach erstmaligem Ausfüllen des Spielberichtes dürfen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Die Berichtigung offensichtlicher Fehler ist zulässig.
- f) Im Mannschaftswettbewerb Pool (OL – KK) werden PDF Formulare als Spielberichtszettel verwendet.
- g) Die Spielberichte müssen von beiden Mannschaftsführern unterzeichnet werden. Vorkommnisse, die den nicht ordnungsgemäßen Spielablauf betreffen, sind auf dem Spielbericht einzutragen. Ohne diese Eintragung sind später eingehende Proteste nicht zulässig.
- h) Die Ergebnismeldung ist direkt nach Spielende, spätestens am Mittag (12 Uhr) des darauffolgenden Tages im Online-Portal des BBV einzustellen. Der Gastgeber ist dafür verantwortlich.



- i) Es darf kein Nachholspieltag nach dem letzten Spieltag ausgetragen werden. Sondergenehmigungen sind beim Landessportwart über den zuständigen Bezirksvorsitzenden zu beantragen.
9. Mannschaftswettbewerbe in Turnierform
- a) TZ 8a gilt entsprechend
 - b) Bei Mannschaftswettbewerben in Turnierform gelten im Turnier die Karenzzeit-Bestimmungen der Spielregeln und Regularien der Spielarten (analog Einzelspielbetrieb).
 - c) Die Mannschaften müssen zu der festgesetzten Anfangszeit in spielberechtigter Besetzung anwesend sein. Das Spiel muss nach Aufruf und Ablauf der Karenzzeit aufgenommen werden.
 - d) Verstößt eine Mannschaft gegen vorstehende Bestimmung, wird sie vom laufenden Wettbewerb ausgeschlossen. Die Entschuldigungsregel (§ 7 TZ 5) gilt entsprechend.

§ 9 Auswahlspiele und sonstige sportliche Maßnahmen

1. Auswahlspiele und sonstige sportliche Maßnahmen werden vom Präsidium mit Termin, Kostenplan und Festlegung eines Verantwortlichen im Jahreshaushalt oder als Sondermaßnahme geplant.
2. Bei Auswahlspielen und sonstigen sportlichen Maßnahmen nominiert das Präsidium die Teilnehmer auf Vorschlag des zuständigen Mitglieds im Präsidium. Anspruch auf Kostenerstattung entsteht daraus nicht.
3. Vereine können die Freistellung von Sportlern, die in Auswahlmannschaften berufen bzw. von BBV oder DBU zu nationalen und internationalen Veranstaltungen entsandt werden, nicht verweigern.

§ 10 Einsprüche, Proteste, Disziplinarstrafen und Strafbestimmungen

1. Proteste müssen sofort beim zuständigen Turnierleiter / Schiedsrichter eingelegt werden, sofern sie keine Tatsachenentscheide betreffen, die als sofort endgültig entschieden gelten.
2. Einsprüche gegen die Wertung einer Turnierpartie oder den Ausgang einer offiziellen Meisterschaft müssen unverzüglich, spätestens 1 Woche nach Turnierende in Textform beim Zuständigen eingegangen sein.
Dies gilt analog auch für Einsprüche gegen Entscheidungen von Schiedsrichtern oder der Turnierleitungen sowie alle übrigen Einsprüche. Nach Ende des jeweiligen Spieljahres ist die Einspruchsfrist abgelaufen.
Bei Einzelmeisterschaften sind Einsprüche gegen die Teilnahmeberechtigung eines Teilnehmers spätestens 3 Tage vor Turnierbeginn in Textform beim Zuständigen einzureichen.
3. Disziplinarstrafen
Nach Satzung und RO ist den Disziplinarern (Landessportwarte) die Ahndung von Verstößen im sportlichen Bereich in einem vereinfachten Verfahren übertragen worden, dem Disziplinarverfahren.
4. Verstöße gegen die STO
 - a) Die RO des BBV regelt die Ahndung von Verstößen gegen die STO des BBV.
 - b) Strafen können in die STO aufgenommen werden.
 - c) Wird wegen Verstoßes gegen die STO eine Geldstrafe verhängt, so ruht nach deren Bestandskraft die Spielberechtigung des Sportlers / der Mannschaft, bis der Ausgleich der Geldstrafe erfolgt ist.
 - d) Sperren betreffen immer jedweden Einsatz eines Sportlers im Zuständigkeitsbereich des BBV in einer Spielart.

Sport- und Turnierordnung – Allgemeiner Teil (STO-AT)

Stand: 11.09.2018



- e) In besonders schwerwiegenden Fällen können Sperren auf alle oder mehrere Spielarten ausgeweitet werden.
 - f) Der BBV setzt Sperren der DBU mindestens in seinen weiterqualifizierenden Wettbewerben durch.
 - g) Der BBV kann im Rahmen einer Geldstrafe oder Sperre seine Meldung eines Sportlers zum Bundesspielbetrieb revidieren.
5. Jede strittige Entscheidung eines BBV-Mitarbeiters (ausgenommen der Rechtsorgane) muss dem Präsidium des BBV unverzüglich schriftlich zur Überprüfung vorgetragen werden, bevor der verbandsinterne Rechtsweg beschritten werden kann.

§ 11 Inkrafttreten

Die STO-AT des BBV wurde am 11.09.2018 vom Präsidium des BBV in Kraft gesetzt und tritt zur Saison 2018/2019 in Kraft.

